

Aktenzeichen: 3 AZR 407/99
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 20. Februar 2001
- 3 AZR 407/99 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 24. März 1998
- 6 Ca 6606/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 10. Februar 1999
- 17 Sa 809/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung der DGB-Unterstützungskassen-Richtlinien

Gesetz:

BetrAVG § 1 Unverfallbarkeit; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 259

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF



3 AZR 407/99
17 Sa 809/98
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Februar 2001

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 20. Februar 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler, die ehrenamtlichen Richter Schoden und Dr. Rödder für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Februar 1999 - 17 Sa 809/98 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin bei der Beklagten eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hat.

Die Beklagte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Unterstützungskasse des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V. (im folgenden: Unterstützungskasse). Sie meldet ihre Mitarbeiter grundsätzlich nach Maßgabe der Richtlinien der Unterstützungskasse bei dieser an. In diesem Falle wird die Anmeldung bei der Unterstützungskasse auch zum Gegenstand der Formulararbeitsverträge gemacht. In den Richtlinien der Unterstützungskasse des DGB e.V. aus dem Jahre 1983 heißt es seit einer Änderung im Jahre 1987 ua.:

„§ 2 Begünstigte

- (1) Begünstigte mit Aussicht auf Unterstützung sind die Beschäftigten der Kassenmitglieder, soweit sie bei der Unterstützungskasse angemeldet und nicht nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind.

- (2) Keine Aussicht auf Unterstützung erhalten

...

2. Geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV.

...

§ 5 Anrechnungszeit

- (1) Die Anrechnungszeit ist die Zeit der ununterbrochenen Anmeldung zur Unterstützungskasse bis zu dem Kalendermonat, in dem der Unterstützungsfall eintritt (Anmeldungszeit).



- (2) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit bis zu zwei Jahren wird die vor der Unterbrechung liegende Anmel-
dungszeit angerechnet.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit durch den
Bezug einer Versichertenrente wird die vor der Unterbre-
chung liegende Anmelungszeit angerechnet.
- (4) Eine Anmelungszeit nach Eintritt eines Unterstützungs-
falles wird nicht angerechnet.

§ 6 Berechnung der Unterstützung

Die Unterstützung beträgt für jedes volle Jahr der Anrech-
nungszeit 0,8 v.H. des Bemessungsentgeltes.

§ 9 Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Begünstigter vor Eintritt eines Unterstüt-
zungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Kas-
senmitglied aus oder wird er bei der Unterstützungskasse
abgemeldet, so behält er eine Aussicht auf Unterstützung,
sofern er zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Ab-
meldung mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat
und
 - entweder mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung
zur Unterstützungskasse angemeldet war oder
 - mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung zur Unter-
stützungskasse angemeldet war und der Beginn des
Arbeitsverhältnisses mindestens 12 Jahre zurückliegt.

...

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinien hatte in ihrer ursprünglichen Fassung noch
Teilzeitkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 20 Wochenstunden
aus dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen.

Die Klägerin stand vom 1. April 1985 bis zum 31. August 1986 bei der Be-
klagten in einem Arbeitsverhältnis als nicht ständige geringfügig Beschäftigte für Se-
kretariatsarbeiten in einem Umfang von zehn Wochenarbeitsstunden. Sie erhielt ein
monatliches Entgelt von 390,00 DM. Das Arbeitsverhältnis, in dem die Klägerin nicht
bei der Unterstützungskasse angemeldet war, endete aufgrund eines Aufhebungsver-
trages mit allgemeiner Ausgleichsklausel. Die Klägerin wurde von der Beklagten zum
13. Juli 1987 als Kontoristin mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 25 Wochenarbeits-
stunden wieder eingestellt. Dieses Arbeitsverhältnis, in dem die Klägerin bei der Unter-



stützungskasse angemeldet war, endete am 30. Juni 1996 aufgrund eines Aufhebungsvertrages gegen Zahlung einer Abfindung.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, sie auch für die Zeit ihrer geringfügigen Beschäftigung bei der Unterstützungskasse anzumelden. Die Nichtanmeldung sei gleichheitswidrig und diskriminierend gewesen. Wäre sie bei der Unterstützungskasse angemeldet worden, wäre die Unterbrechung vom 1. September 1986 bis zum 12. Juli 1987 nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der Unterstützungsrichtlinien unschädlich gewesen. Hilfsweise hat die Klägerin geltend gemacht, ihr Versorgungsanspruch belaufe sich auf 290,07 DM monatlich.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin bei Eintritt eines Unterstützungsfalles gem. § 3 der Unterstützungsrichtlinien des DGB e.V. eine monatliche Unterstützung in der Höhe zu zahlen, die zu zahlen wäre, wenn sie in der Zeit vom 1. April 1985 bis zum 31. August 1986 bei der Unterstützungskasse des DGB e.V. angemeldet worden wäre,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin bei Eintritt eines Unterstützungsfalles gem. § 3 der Unterstützungsrichtlinien eine monatliche Unterstützung in Höhe von 290,07 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Klägerin sei während der Zeit als geringfügig Beschäftigte nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Recht nicht bei der Unterstützungskasse angemeldet worden. Die Herausnahme der geringfügig Beschäftigten aus dem Kreis der Begünstigten sei nicht gleichheitswidrig oder diskriminierend. Auch die Richtlinie der Unterstützungskasse knüpfe mehrfach an den Bezug der gesetzlichen Rente an und weise deutlich aus, daß nur diejenigen eine Zusatzversorgung erhalten sollten, die zeitgleich im Arbeitsverhältnis gesetzliche Rentenansprüche erwerben.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Ihre Klage ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Dies haben die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend entschieden.

A. Die Klage ist zulässig.

Der Hauptantrag der Klägerin bedarf allerdings der Auslegung. Nach seinem Wortlaut handelt es sich um einen Leistungsantrag, der mangels vollstreckungsfähigen Inhalts unzulässig wäre (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Angestrebt ist jedoch erkennbar die Feststellung eines Anspruchs auf Verschaffung eines Versorgungsanspruchs nach Maßgabe der Richtlinie der Unterstützungskasse, wie er zu zahlen wäre, wenn die Klägerin auch während der Zeit vom 1. April 1985 bis zum 31. August 1986 bei der Unterstützungskasse angemeldet worden wäre. Dieser Antrag umfaßt zwei Gegenstände. Die Klägerin macht damit geltend, daß die Beklagte die Klägerin in dem fraglichen Zeitraum hätte anmelden müssen, obwohl sie nur geringfügig beschäftigt war, und sie dann bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Jahre 1996 eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verdient gehabt hätte. Nur in dieser Verknüpfung ist die Feststellungsklage zulässig. Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung einer Anmeldepflicht auch für geringfügig Beschäftigte, ohne daß sich daraus eine Rechtsfolge zu ihren Gunsten ergäbe, hat die Klägerin nicht.

Der Umstand, daß die Klägerin nach ihrer eigenen Begründung auch in der Hauptsache einen bezifferten Leistungsantrag hätte stellen können, steht der Zulässigkeit ihres Feststellungsantrags nicht entgegen. Die Möglichkeit einer Klage auf künftige Leistungen nach § 259 ZPO beseitigt das Feststellungsinteresse nicht (*BAG 22. Februar 2000 - 3 AZR 39/99 - zur Veröffentlichung vorgesehen <zVv.>, zu A der Gründe; Zöller/Greger ZPO 22. Aufl. § 256 Rn. 8 jeweils mwN*).

B. Die Klage ist jedenfalls deshalb zu Recht abgewiesen worden, weil die Klägerin selbst bei einer Anmeldung im Streitzeitraum keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verdient gehabt hätte. Auf die in den Vorinstanzen umfangreich erörterte Frage, ob die Klägerin als damals geringfügig Beschäftigte in ihrem ersten Beschäftigungsverhältnis von Rechts wegen aus dem Versorgungswerk ausgenommen werden durfte, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die Klägerin kann im Versorgungsfall von der Beklagten auch dann nicht die Verschaffung einer Zusatzver-



sorgung verlangen, wenn sie während ihrer gesamten Beschäftigungszeit bei der Unterstützungskasse anzumelden gewesen sein sollte.

I. Die vor Erreichen des Versorgungsfalles ausgeschiedene Klägerin hat auch dann keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erreicht, wenn man die erste Beschäftigungszeit bei der Beklagten vom 1. April 1985 bis zum 31. August 1986 grundsätzlich für versorgungspflichtig hält.

1. Die Klägerin hat die gesetzlichen Voraussetzungen für eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nicht erfüllt.

a) Der Beginn ihrer Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten lag bei ihrem vorzeitigem Ausscheiden nicht mindestens 12 Jahre zurück (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BetrAVG). Selbst wenn man die Zeit zwischen der ersten Einstellung und dem endgültigem Ausscheiden der Klägerin bei der Beklagten zusammenzieht und sogar die Unterbrechung von insgesamt 11,5 Monaten zugunsten der Klägerin mitberücksichtigt, kommt man lediglich zu einer Gesamtzeit von 11 Jahren und drei Monaten.

b) Die Klägerin erfüllt auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BetrAVG für eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nicht. Selbst wenn der Klägerin bereits von Anfang an ein Recht auf eine Versorgungszusage zugestanden haben sollte, führte dies nicht dazu, daß die Versorgungszusage für sie insgesamt 10 Jahre bestanden hat. Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis hat nur ein Jahr und fünf Monate gedauert. Der Umstand, daß 11 ½ Monate nach dem Ende des ersten Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit derselben Arbeitgeberin begründet worden ist, in welchem die Klägerin unstreitig vom ersten Tag an eine Versorgungszusage hatte, führt nicht dazu, daß die von einer Zusage begleiteten Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen wären. In der 1. Alternative des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG muß die Versorgungszusage für den begünstigten Arbeitnehmer mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen bestanden haben. Dies entspricht der ständigen Auffassung des Senats (BAG 14. August 1980 - 3 AZR 1123/78 - BAGE 34, 123, 126 = AP BetrAVG § 1 Wartezeit Nr. 6 m. zust. Anm. von Blomeyer; zuletzt bestätigt 28. März 1995 - 3 AZR 496/94 - BAGE 79, 370; ebenso Blomeyer/Otto BetrAVG 2. Aufl. § 1 Rn. 82; Höfer BetrAVG Stand Juli 2000 § 1 Rn. 1515 ff.).

Es kann unentschieden bleiben, ob es in der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG überhaupt in Betracht kommen kann, rechtlich unterbrochene Beschäftigungsverhältnisse wegen eines engen sachlichen Zusammenhangs als ein ein-



heitliches Beschäftigungsverhältnis zu bewerten (vgl. hierzu Höfer aaO, Rn. 1518). Die beiden Beschäftigungsverhältnisse der Klägerin bei der Beklagten haben keinen solchen engen sachlichen Zusammenhang: Sie waren mehr als elf Monate unterbrochen; das erste Arbeitsverhältnis wurde endgültig aufgelöst und sollte auch abschließend abgewickelt werden, wie die umfassende Ausgleichsklausel am Schluß des Aufhebungsvertrages belegt; die Tätigkeiten im ersten und zweiten Arbeitsvertrag waren unterschiedlicher Art; die Qualität der Arbeitsvertragsbeziehungen als unregelmäßige kurzzeitige und geringfügige Beschäftigung einerseits und regelmäßige versicherungspflichtige Beschäftigung mit 25 Wochenarbeitsstunden andererseits war wesentlich unterschiedlich.

2. Die Klägerin hat auch keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach § 9 Abs. 1 der Richtlinien der Unterstützungskasse des Deutschen Gewerkschaftsbundes erlangt, selbst wenn man unterstellt, daß der Ausschluß der geringfügig Beschäftigten gleichheitswidrig war, die Klägerin also auch in ihrem ersten Arbeitsverhältnis zur Unterstützungskasse anzumelden war. In diesem Falle wäre die Klägerin zwar mehr als 10 Jahre bei der Unterstützungskasse angemeldet gewesen. Diese Anmeldezeit wäre indes nicht ununterbrochen gewesen, wie § 9 Abs. 1 der Richtlinien verlangt. Sie wäre um mehr als 11 Monate in den Jahren 1986/1987 unterbrochen gewesen, weil die Klägerin in dieser Zeit nicht Beschäftigte eines Mitgliedes der Unterstützungskasse war (§ 2 Abs. 1 der Richtlinien).

§ 9 der Richtlinien enthält eine inhaltliche Wiederholung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 BetrAVG. Daß die Regelung nicht auf die Zeit der von einer Versorgungszusage begleiteten Beschäftigung, sondern auf die Zeit der Anmeldung des Begünstigten bei der Unterstützungskasse abstellt, ist auf eine sinngemäße Übernahme der besonderen Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG für Unterstützungskassen zurückzuführen. Die Versorgungszusage gilt nach dieser Bestimmung in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne der allgemeinen Regelungen zur Unverfallbarkeit, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört. Dies ist nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien der Zeitpunkt der Anmeldung dort.

Hieran ändert entgegen der Auffassung der Klägerin auch § 5 Abs. 2 der Richtlinien nichts, wo es heißt, bei einer Unterbrechung der Anmeldezeit bis zu zwei Jahren werde die vor der Unterbrechung liegende Anmeldezeit angerechnet.

Dabei ist aber schon fraglich, ob diese Bestimmung nicht nur den Fall regelt, daß die Anmeldung bei der Unterstützungskasse unterbrochen wird, weil der Begün-



stigte ohne Fortzahlung des Arbeitsentgeltes beurlaubt oder von der Arbeit freigestellt wird, wie dies § 2 Abs. 4 der Richtlinien vorsieht.

Aber auch dann, wenn man davon ausgeht, daß mit § 5 Abs. 2 jeder Unterbrechungsfall geregelt sein soll, ändert sich nichts. Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit den §§ 4 und 6 der Richtlinien. Mit den §§ 4 bis 6 wird im einzelnen geregelt, wie die Vollrente bei Erreichen des Versorgungsfalles im Betrieb im einzelnen zu berechnen ist. Daß es hier nur um den Vollanspruch geht, ergibt sich beispielsweise aus § 5 Abs. 1, der die Anrechnungszeit als die Zeit bis zu dem Kalendermonat bestimmt, in dem der Unterstützungsfall eintritt. Als Berechnungsfaktoren des Rentenanspruchs bei Erreichen des Versorgungsfalles im Betrieb werden in § 6 die Jahre der Anrechnungszeit, das Bemessungsentgelt und der Bemessungsfaktor 0,8 % benannt. Das Bemessungsentgelt wird in § 4, die Anrechnungszeit in § 5 näher bestimmt. Hinsichtlich der Unterbrechung der Anrechnungszeit legt § 5 Abs. 2 dann lediglich fest, daß dann, wenn ein Versorgungsanspruch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verdient worden ist, Unterbrechungen der Anrechnungszeit bis zu diesem Zeitraum, soweit sie zwei Jahre nicht überschreiten, insoweit unschädlich sind, als die davor liegenden Anmeldezeiten trotz der zwischenzeitlichen Unterbrechungen zu weiteren Steigerungssätzen führen, also die Höhe des Versorgungsanspruchs mit beeinflussen.

§ 5 Abs. 2 enthält damit nur eine nähere Regelung zur Berechnung der Höhe des Versorgungsanspruchs. Die Bestimmung regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen trotz vorzeitigen Ausscheidens, also Nichterreichens des Versorgungsfalles im Betrieb, ein anteiliger Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung besteht, also eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft entsteht. Dies wird ausschließlich in § 9 geregelt, der jeweils ununterbrochene Anmeldezeiten verlangt, den Begriff der Anrechnungszeit nicht verwendet und auch weder ausdrücklich noch sinngemäß auf § 5 Abs. 2 der Richtlinien verweist.

3. Die Klägerin hat demnach selbst dann, wenn sie bereits in ihrem ersten Arbeitsverhältnis bei der Beklagten zur Unterstützungskasse anzumelden war, weder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft noch die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sie hatte zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei der Beklagten keine Rechtsposition verdient, die sie behalten konnte.

II. Da nach alledem die Klägerin selbst dann keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hat, wenn sie bereits in ihrem ersten Arbeitsverhältnis einen



Rechtsanspruch auf Anmeldung zur Unterstützungskasse gehabt hat, kann die von den Vorinstanzen erörterte Frage, ob insoweit von Rechts wegen eine Anmeldepflicht bestand, unentschieden bleiben. Im Versorgungsfalle kann die Klägerin von der Beklagten in keinem Falle Versorgungsleistungen verlangen, sei es unmittelbar, sei es unter Einschaltung der Unterstützungskasse. Der Senat muß deshalb auch nicht entscheiden, inwieweit die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die Herausnahme von nicht sozialversicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten aus einem Zusatzversorgungswerk sei auch dann sachlich gerechtfertigt, wenn den Begünstigten keine Gesamtversorgung versprochen sei, mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats im Einklang steht (zuletzt BAG 22. Februar 2000 - 3 AZR 845/98 - AP BetrAVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 44 = EzA BetrAVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 18, zu II 2 c und 3 der Gründe mwN).

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Rödder

Schoden

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)